



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 19 W 186/15
27 O 39/15 Landgericht Berlin

22.04.2016

In der Kostenfestsetzungssache zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der

- Verfahrensbevollmächtigte:

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat der 19. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch die Richterin am Amtsgericht Barniske - als Einzelrichterin - am 22.04.2016 **b e s c h l o s s e n** :

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22.09.2015 - 27 O 39/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf die Wertstufe bis 1.500,00 EUR festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die Kostenfestsetzung erster Instanz und rügt eine missbräuchliche Verfahrensaufspaltung.

Am 12.12.2014 veröffentlichten die Antragsgegnerin unter „www. .de“ und die in der „ .“ Berichte desselben Inhalts über den Antragsteller und dessen . Der Antragsteller ließ die und die Antragsgegnerin gesondert unter Fristsetzung auffordern, in den betreffenden Medien eine Gegendarstellung zu veröffentlichen.

Nach Ablauf dieser Fristen beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die . auf Abdruck der Gegendarstellung in der „ .“ und Ankündigung auf der Titelseite. Das Landgericht Berlin gab dem Antrag auf Abdruck der Gegendarstellung im Beschluss vom 20.01.2015 - 27 O 7/15 - statt und wies den Antrag im Übrigen zurück. Es setzte den Verfahrenswert auf 40.000,00 EUR fest. Die in jenem Verfahren von der an den Antragsteller für die erste Instanz zu erstattenden Gebühren wurden durch nicht angefochtenen Beschluss vom 12.11.2015 auf eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1.431,82 EUR und eine Terminsgebühr in Höhe von 1.446,56 EUR festgesetzt.

Am 21.01.2015 beantragte der Antragsteller, nachdem er die einstweilige Verfügung im Verfahren 27 O 7/15 erhalten hatte, den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin auf Abdruck der Gegendarstellung unter „www. .de“. Das Landgericht Berlin entsprach dem Antrag mit Beschluss vom 22.01.2015 - 27 O 39/15 -, legte der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Verfahrenswert auf 30.000,00 EUR fest. Es bestätigte die einstweilige Verfügung im Wesentlichen mit Urteil vom 17.02.2015 und legte der Antragsgegnerin die weiteren Kosten des Verfahrens auf. Das Landgericht Berlin hat die Kosten durch Beschluss vom 22.09.2015 - 27 O 39/15 - festgesetzt, unter anderem für die erste Instanz eine Verfahrensgebühr

von 1.121,90 EUR und eine Terminsgebühr von 1.035,60 EUR zuzüglich Auslagenpauschale und anteiliger Umsatzsteuer. Gegen diesen ihr am 25.09.2015 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin mit am 05.10.2015 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Die Rechtspflegerin hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Antragsgegnerin hält es für rechtsmissbräuchlich, dass der Antragsteller seine Ansprüche wegen inhaltsgleicher Berichterstattung am 12.2014 unter „www. .de“ und in der „

“ in gesonderten Anträgen verfolgt hat. Sie meint, es handele sich um eine einheitliche Angelegenheit. Der Antragsteller könne nur die Kosten erstattet verlangen, die entstanden wären, wenn er die Ansprüche in einem Verfahren verfolgt hätte. Bei einem Gesamtwert von 70.000,00 EUR stünden dem Antragsteller für das Verfahren und den Termin erster Instanz nur Gebühren von 3.989,48 EUR zu. Unter Berücksichtigung der im Verfahren 27 O 7/15 für die für die erste Instanz festgesetzten Kosten von 2.878,38 EUR könne der Antragsteller in diesem Verfahren noch 1.111,10 EUR zuzüglich Gerichtsvollzieherkosten beanspruchen. Die Antragsgegnerin hält eine gestaffelte Verfolgung verschiedener Ansprüche wegen inhaltsgleicher Berichterstattung nur für gerechtfertigt, wenn die gegnerische Partei nach Zustellung der ersten Entscheidung Gelegenheit erhält, den weiteren Anspruch zu erfüllen und ein weiteres Verfahren abzuwenden.

Der Antragsteller verteidigt den angegriffenen Beschluss. Er hält die getrennte Verfahrensführung für gerechtfertigt, da sich die Ansprüche gegen unterschiedliche Verantwortliche wegen Veröffentlichungen in verschiedenen Medien richten und da verschiedene Anträge gestellt wurden. Er beruft sich darauf, dass sich Gegendarstellungsansprüche bei Veröffentlichungen im Internet und in Printmedien aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben, für die teilweise andere Voraussetzungen und Fristen gelten. Der Antragsteller verweist weiter auf unterschiedliche Anforderungen an die Vollstreckung des Anspruchs in Printmedien und im Internet. Er ist der Ansicht, bereits die sukzessive Vorgehensweise rechtfertige eine getrennte Festsetzung der Kosten. Er habe im eigenen Kosteninteresse zunächst die Entscheidung im Verfahren 27 O 7/15 abwarten wollen. Ein längeres Abwarten sei ihm nicht zumutbar gewesen. Denn nach Auffassung der Pressekommission des Landgerichts Berlin dürfe bis zur gerichtlichen Geltendmachung kein längerer Zeitraum als ca. drei Wochen seit Kenntnis von der Veröffentlichung vergehen.

II.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 22.09.2015 ist gemäß §§ 104 Abs. 3, 569 Abs. 1, Abs. 2 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Die Rechtspflegerin hat für die anwaltliche Vertretung des Antragstellers zu Recht eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und anteiliger Umsatzsteuer aus einem Streitwert von 30.000,00 EUR festgesetzt.

Für die Führung des Verfahrens erster Instanz sind eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr aus dem festgesetzten Wert von 30.000,00 EUR zuzüglich der Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und anteiliger Umsatzsteuer nach Nr. 3100, 3104, 7002, 7008 VV RVG entstanden, und zwar unabhängig davon, ob der erhobene Anspruch im Verfahren des Landgerichts Berlin zu 27 O 7/15 hätte geltend gemacht werden können. Denn jedes gerichtliche Verfahren begründet eine gesonderte Angelegenheit im Sinne der §§ 15, 17 RVG, für die ein Rechtsanwalt Gebühren verlangen kann.

Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei sind gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO grundsätzlich in allen Prozessen zu erstatten. Das in § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO erwähnte Kriterium der Erforderlichkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung betrifft nur sonstige Kosten des Rechtsstreits. Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts gelten aufgrund der Sonderregelung in § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO stets als zweckentsprechend verursachte Kosten (vgl. BGH, Beschluss vom 20.05.2014, VI ZB 9/13, zitiert nach juris, dort Rn. 9).

Der Anspruch auf Erstattung der erstinstanzlichen Rechtsanwaltsgebühren entfällt nicht teilweise wegen behaupteten Rechtsmissbrauchs.

Die Antragsgegnerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs jede Rechtsausübung dem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, abgeleiteten Missbrauchsverbot unterliegt (BGH, Beschluss vom 10.05.2007, V ZB 83/06, zitiert nach juris, dort Rn.12; BVerfG, Beschluss vom 05.12.2001, 2 BvR 527/99, zitiert nach juris, dort Rn. 34). Als Folge dieses Grundsatzes ist die Verpflichtung jeder Prozesspartei anerkannt, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle ihres Sieges vom Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 02.10.2012, VI ZB 70/11, zitiert nach juris, dort Rn. 9). Denn das Kostenrecht gebietet - soweit eine Erstattung verlangt wird - eine sparsame Prozessführung. So ist es als rechtsmissbräuchlich anzusehen, eine Forderung ohne sachlichen Grund in mehrere Teilbeträge aufzuspalten und in gesonderten Prozessen geltend zu machen (vgl. BGH, Beschluss vom 02.05.2007, XII ZB 156/06, zitiert nach juris, dort Rn 12 f.). Diese Grundsätze erstrecken sich auch auf die Frage, ob Ansprüche einer oder mehrerer Parteien gegen eine oder mehrere Parteien nicht in einem einheitlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe

Beschluss vom 20.11.2012, VI ZB 3/12, zitiert nach juris) ist es als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein, wenn der Antragsteller die Festsetzung von Mehrkosten beantragt, die dadurch entstanden sind, dass er einen einheitlichen Lebenssachverhalt willkürlich in mehrere Prozessmandate aufgespaltet hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller mehrere gleichartige, aus einem einheitlichen Vorgang erwachsene Ansprüche gegen mehrere Personen von demselben Prozessbevollmächtigten in engem zeitlichen Zusammenhang ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen verfolgen lässt oder wenn mehrere von demselben Prozessbevollmächtigten vertretene Antragsteller in engem zeitlichem Zusammenhang aus einem weitgehend identischen Lebenssachverhalt ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen gegen denselben Antragsgegner vorgehen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.09.2012, VI ZB 59/11, zitiert nach juris, dort Rn. 10; BGH, Beschluss vom 02.10.2012, VI ZB 67/11, zitiert nach juris, dort Rn. 10). Erweist sich das Erstattungsverlangen als rechtsmissbräuchlich, so hat die unterliegende Partei nur die Kosten zu erstatten, die bei der Verfolgung der Ansprüche in einem einzigen Verfahren entstanden wären.

Die gesonderte gerichtliche Verfolgung der Ansprüche des Antragstellers aus den Veröffentlichungen vom 12.2014 in der „...“ und unter „www. ... de“ war weder willkürlich noch rechtsmissbräuchlich, sondern beruhte auf einem sachlichen Grund. Ob sich ein sachlicher Grund für eine getrennte Verfahrensführung bereits daraus ergibt, dass für die Verfolgung von Gendarstellungsansprüchen im Internet und in Printmedien verschiedene Anspruchsgrundlagen und Voraussetzungen gelten und sich die Vollstreckung anders gestaltet, bedarf keiner Entscheidung. Denn eine sachliche Rechtfertigung der gesonderten Antragstellung folgt jedenfalls aus der Reduzierung des Kostenrisikos. Der Antragsteller hat zum Schutz des eigenen Kostenrisikos am 06.01.2015 bewusst nur den Anspruch gegen die ... auf Abdruck einer Gendarstellung im Printmedium gerichtlich geltend gemacht. Er wollte es vom Ausgang jenes Verfahrens abhängig machen, ob und in welcher Weise er einen Antrag gegen die Antragsgegnerin stellt. Den Antrag gegen die Antragsgegnerin auf Veröffentlichung einer Gendarstellung im Internet stellte er erst am 21.01.2015, nachdem das Landgericht Berlin - 27 O 7/15 - am 20.01.2015 eine einstweilige Verfügung gegen die ... erlassen und er hiervon Kenntnis erhalten hatte. Seine Bevollmächtigten wiesen in der Antragschrift vom 21.01.2015 auf die im Verfahren 27 O 7/15 erlassene einstweilige Verfügung hin. Diese Vorgehensweise war zur Reduzierung des Kostenrisikos des Antragstellers geeignet und bestimmt. Es ist anzunehmen, dass der Antragsteller im Fall der Zurückweisung des Antrags gegen die ... von dem Antrag gegen die Antragsgegnerin Abstand genommen hätte. Auch der Bundesgerichtshof hat die Reduzierung des Prozessrisikos und die Möglichkeit der kostenschonenden Anspruchsdurchsetzung als sachlichen Grund für ein zeitlich gestaffeltes prozessuales Vorgehen anerkannt (vgl. BGH, Beschluss vom 20.05.2014, VI ZB 9/13, zitiert nach juris, dort Rn. 8).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist es unerheblich, ob das gestaffelte prozessuale Vorgehen nur zur Minimierung des Kostenrisikos einer Partei oder ob es zur Minimierung des Kostenrisikos beider Parteien führt. In dem vom Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 20.05.2014 entschiedenen Verfahren VI ZB 9/13 hatte die dortige Antragstellerin zwar der dortigen Antragsgegnerin die zuerst erlassene einstweilige Verfügung zugestellt und ihr wegen des nicht anhängigen Anspruchs Gelegenheit zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegeben, bevor sie den weiteren Antrag gerichtlich anhängig machte. Hingegen war der Antragsgegnerin die im Verfahren 27 O 7/15 erlassene einstweilige Verfügung vor Antragstellung im hiesigen Verfahren nicht zugeleitet worden. Aus der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs folgt jedoch nicht, dass ein zeitlich gestaffeltes prozessuales Vorgehen nur dann sachlich gerechtfertigt sei, wenn vor der Stellung des zweiten Antrages auch die gegnerische Partei Kenntnis von dem Ausgang des ersten Verfahrens und Gelegenheit erhält, ein weiteres gerichtliches Verfahren abzuwenden. Soweit der 17. Zivilsenat des OLG Köln im Beschluss vom 22.12.2014 - 17 W 118/13 - und der 4. Zivilsenat des OLG Hamburg in den Beschlüssen vom 29.12.2005 - 4 W 18/16 - und vom 17.02.2016 - 4 W 21/16 - von einem solchen Erfordernis ausgehen, vermag die Begründung der Beschlüsse nicht zu überzeugen. Denn nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.05.2014 - VI ZB 9/13 - muss es vor der Einleitung des Verfahrens nicht mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass die Gesamtkosten durch die sukzessive Geltendmachung der Ansprüche reduziert werden; die Reduzierung des Kostenrisikos genügt. Bereits die Absicht einer Partei, die Stellung eines Antrages davon abhängig zu machen, wie ein Gericht in einem Parallelverfahren entscheiden wird, ist geeignet, das Kostenrisiko für sie zu minimieren und gegebenenfalls Ressourcen der Justiz zu sparen. Für die sachliche Rechtfertigung eines zeitlich gestaffelten prozessualen Vorgehens ist es nicht erforderlich, dass eine Partei sämtliche ihr möglichen Maßnahmen ergreift, um eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs im Vorfeld abzuwehren. Denn ein prozessuales Vorgehen kann nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn es sich in einem Punkt als sachlich gerechtfertigt erweist. Der Rechtsmissbrauch stellt die Grenze des zulässigen prozessualen Verhaltens einer Partei und der aus § 91 ZPO resultierenden Erstattungsfähigkeit ihrer Kosten dar und ist als Ausnahmetatbestand eng auszulegen.

Da das gestaffelte Vorgehen bereits wegen der Minimierung des Kostenrisikos des Antragstellers sachlich begründet war, bedarf es keiner Entscheidung, ob es dem Antragsteller nach Erhalt der einstweiligen Anordnung vom 20.01.2015 - 27 O 7/15 - zeitlich zumutbar war, der Antragsgegnerin eine weitere Gelegenheit zur Veröffentlichung der Gegendarstellung einzuräumen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht aus § 97 ZPO.

Der Beschwerdewert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem von der Antragsgegnerin für die Verfahrensführung erster Instanz anerkannten Kostenausgleichsanspruch von 1.111,10 EUR und den im Beschluss vom 22.09.2015 insoweit wie folgt festgesetzten Gebühren:

1,3 Verfahrensgebühr:	1.121,90 EUR
1,2 Terminsgebühr:	1.035,60 EUR
<u>Auslagenpauschale:</u>	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme:	2.177,50 EUR
<u>anteilige Umsatzsteuer 19 %:</u>	<u>413,73 EUR</u>
Gesamt:	2.591,23 EUR

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestehen gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO nicht. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Die Entscheidung entspricht den vom Bundesgerichtshof im Beschluss vom 20.05.2014 - VI ZB 9/13 - aufgestellten Grundsätzen, die hier auf den Einzelfall angewandt wurden.

Barniske